

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/08 BH

L 5 SB 76/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 15 SB 4/05 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember
2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. , K. , als Prozessbe-
vollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 12.12.2007 die Auffassung des Beklagten (im Teilabhilfebescheid vom 2.12.2004) und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach der Grad der Behinderung des Klägers 80 beträgt und die gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) nicht vorliegen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen beabsichtigt der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) einzulegen. Für dieses Verfahren beantragt er Prozesskostenhilfe.
- 3 Der Antrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG in Verbindung mit § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Insbesondere ist das Berufungsgericht nicht verfahrensfehlerhaft vorgegangen, indem es auf die schriftliche Mitteilung des Klägers vom 6.12.2007 über eine Untersuchung bei dem Arzt Dr. B. keine weiteren Ermittlungen angestellt hat. In der Mitteilung heißt es, bei einer erneuten Untersuchung am 5.12.2007 habe sich herausgestellt, dass der Kläger bezüglich seines rechten Kniegelenkes orthopädisch versorgt werden müsse. "Das wieso und warum" könne bei dem Arzt Dr. B. "mit Befundbericht angefordert werden".
- 7 Dieser Mitteilung lässt sich schon nicht ein - nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG für die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) zwingend erforderlicher - Beweisantrag entnehmen. Der Kläger verlangt vom Gericht nicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären, sondern stellt dem LSG anheim, einen "Befundbericht" anzufordern.



- 8 Der Kläger behauptet in seinem Schreiben auch nicht, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe. Er teilt lediglich mit, es habe sich herausgestellt, dass er "orthopädisch" versorgt werden müsse. Eine solche Versorgung kann zwar wegen Verschlechterung des Gesundheitszustandes erforderlich werden, die Notwendigkeit kann sich aber auch bei erneuter Einschätzung eines unveränderten Leidensbildes herausstellen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)